

Standesamt Lemgo im Internet

*Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,
wir freuen uns über Ihr Interesse an Informationen über das Standesamt der Alten
Hansestadt Lemgo. Sie finden auf den nächsten Seiten einige Infos und Tips, von denen
wir hoffen, daß sie Ihnen behilflich sein werden.*

Aufgrund der Vielzahl von Vorschriften im Personenstandswesen ist es uns leider nicht möglich, alle Fragen im vorhinein zu beantworten oder jede mögliche Variante z.B. im Namensrecht oder bezüglich beabsichtigter Eheschließungen aufzulisten. Sollten Sie daher konkrete Fragen haben oder Informationen benötigen, rufen Sie uns bitte an, mailen oder schreiben uns. Wir bemühen uns, Ihre Fragen möglichst schnell zu beantworten.

Zunächst einige allgemeine Informationen:

Das Standesamt der Alten Hansestadt Lemgo finden Sie in der ersten Etage des Wippermannschen Hauses, Kramerstr.5 in Lemgo, neben dem Marktplatz. Im Erdgeschoß befindet sich ein Reisebüro.

Postanschrift:

**Standesamt Lemgo
Kramerstr.5
32655 Lemgo**

Unsere Öffnungszeiten sind:

Montags bis Freitags 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstags zusätzlich 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstags zusätzlich 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Telefonisch und per email sind wir wie folgt erreichbar:

(Vorwahl Lemgo 05261)

Durchwahl Geburten: 213268 email [Frau A.Hackel@lemgo.de](mailto:Frau.A.Hackel@lemgo.de)
Durchwahl Sterbefälle 213266 email [Frau S.Doering@lemgo.de](mailto:Frau.S.Doering@lemgo.de)

Durchwahl Eheschließungen,
Anmeldungen zur Eheschließung, Familien-
Bücher, Sachgebietsleitung 213267 email Herr A.Brune@lemgo.de

Urkundenanforderungen 213424 email [Frau M.Schawaller@lemgo.de](mailto:Frau.M.Schawaller@lemgo.de)

Innerhalb des Stadtgebietes Lemgo gab es bis 1969 die Standesämter Lemgo, Brake, Entrup, Hörstmar, Voßheide, Wahnbeckerheide, Lüerdissen, Matorf und Lieme. 1969 sind die Standesämter zusammengefaßt worden; sämtliche Personenstandsbücher und Akten werden nunmehr zentral im Standesamt Lemgo geführt.

Aufgaben des Standesamtes:

Das Standesamt ist zuständig für die Beurkundung von Personenstandsfällen, Führung der Personenstandsbücher, Ausstellung von Urkunden und Entgegennahme von

Erklärungen zur Namensführung.. Im Folgenden sind die einzelnen Gebiete ausführlicher erläutert:

(Um einige häufig gestellte Fragen schon vorab klären zu können, finden Sie übrigens am Ende dieses Textes einige Antworten!)

Ausstellung von Urkunden:

Der wohl häufigste Berührungspunkt mit dem Standesamt ist die Anforderung von Urkunden. Damit Sie benötigte Urkunden möglichst schnell und einfach erhalten, hierzu einige Hinweise:

Geburts- und Abstammungsurkunden erhalten Sie bei dem Standesamt, welches die Geburt beurkundet hat. Sind Sie z.B. in München geboren, aber in Lemgo wohnhaft, können Sie eine Abstammungsurkunde nur vom zuständigen Standesamt in München erhalten, weil dort Ihr Geburtseintrag geführt wird.

Sterbeurkunden erhalten Sie ebenfalls nur von dem Standesamt, welches den Todesfall beurkundet hat.

Bei Abschriften aus dem Familienbuch der Eltern, die in der Regel für eine beabsichtigte Eheschließung benötigt werden, verhält es sich anders. Das Familienbuch, zu dem Sie Informationen etwas weiter unten finden, wurde bis Februar 2007 grundsätzlich beim Wohnortstandesamt des Ehepaars geführt, „wanderte also mit“. Wurde eine Ehe geschieden, verblieb es beim letzten gemeinsamen Wohnort der Ehegatten. Bei Scheidungen vor dem 1.07.1998 blieb es bei getrenntem Wohnsitz der Ehegatten zum Zeitpunkt der Scheidung beim Wohnort des Mannes. Es war daher teilweise aufwändig, das Familienbuch zu finden...

Im Zuge einer Umstrukturierung des Personenstandswesens, die insgesamt am 01.01.2009 in Kraft tritt, werden alle Familienbücher bereits seit dem 27.02.2007 an den Heiratsort zurückgeführt. Diese Aktion ist zu großen Teilen bereits abgeschlossen. Benötigen Sie eine Familienbuchabschrift, empfiehlt es sich daher zunächst beim Heiratsstandesamt nachzufragen, ob das Familienbuch bereits dort geführt wird. Eine Sonderregelung besteht für Familienbücher, die bei Auslandsehen auf Antrag angelegt wurden, diese verbleiben bei dem Standesamt, welches sie am 27.02.2007 geführt hat.

Für Ehen, die in der BRD vor dem 01.01.1958 und in der Ex-DDR vor dem 03.10.1990 geschlossen wurden, gibt es kein Familienbuch. Hier kann z.B. für Rentenzwecke eine Heiratsurkunde erforderlich sein, die von dem Standesamt ausgestellt wird, welches die Eheschließung vorgenommen hat.

Die Gebühren für Geburts-, Abstammungs-, Heirats- und Sterbeurkunden betragen 7,00 Euro, für eine beglaubigte Abschrift des Familienbuches 8,00 Euro.

Berechtigt zur Anforderung von Urkunden sind die Personen, auf die sich der Inhalt bezieht, sowie deren Vorfahren und Abkömmlinge (einfach ausgedrückt Eltern, Großeltern, Kinder und Enkel etc.). Weiter Personen oder Institutionen können Urkunden nur erlangen, wenn sie ein rechtliches Interesse geltend machen.

[Bei uns können Sie Urkunden persönlich abholen \(bitte unbedingt Ausweis mitbringen\) oder telefonisch bzw. brieflich oder per e-mail bestellen. Die Urkunden werden dann per Vorkasse übersandt.](#)

Eheschließungen:

In der Bundesrepublik ist die standesamtliche Eheschließung (Ziviltrauung) gesetzlich vorgeschrieben. Die Eheschließung findet vor einem Standesbeamten statt, eine etwaige kirchliche Trauung darf erst nach erfolgter standesamtlicher Trauung vorgenommen werden.

Der Eheschließung geht eine sogenannte Anmeldung zur Eheschließung voraus, besser bekannt unter dem früheren Begriff Aufgebot. Das Aufgebot ist seit dem 01.07.1998 durch die Anmeldung zur Eheschließung ersetzt worden, der öffentliche Aushang ist gleichzeitig ersatzlos weggefallen. Leider wurde in der Presse seinerzeit der Wegfall des Aushanges des Öfteren als ersatzloser Wegfall des gesamten Aufgebotsverfahrens dargestellt, was nicht zutrifft. Die inhaltliche Prüfung ist nicht grundlegend geändert worden.

Näheres finden Sie unter den Rubriken **Anmeldung zur Eheschließung** und **Durchführung der Eheschließung**.

Familienbuch:

Das Familienbuch, welches zur Zeit nach jeder in Deutschland durchgeführten Eheschließung angelegt wird, wurde in der BRD am 01.01.1958 eingeführt, in den neuen Ländern am 03.10.1990. Im Familienbuch, welches in Karteiform grundsätzlich beim Standesamt des Heiratsortes geführt wird, werden die Eheleute, die Eheschließung, Eltern der Eheleute, gemeinsame leibliche oder adoptierte Kinder, Namensführung, Scheidung sowie Sterbefälle und sonstige später eintretende Änderungen vermerkt.

Aufgrund des etwas unglücklich gewählten Begriffes wird das Familienbuch häufig mit dem Stammbuch der Familie verwechselt. Dieses von den meisten Eheleuten bei der Hochzeit erworbene Buch dient lediglich der Sammlung der standesamtlichen Urkunden der Familie. Besonders bei der Anmeldung zur Eheschließung ist nicht das Stammbuch der Familie vorzulegen, sondern das Familienbuch (bzw. eine beglaubigte Abschrift, soweit das Familienbuch nicht beim Aufgebotsstandesamt geführt wird), welches von Amts wegen weitergeführt wird und daher stets aktuell ist.

Für Ehen deutscher Staatsangehöriger, die außerhalb Deutschlands geschlossen wurden und für Aussiedler kann bis zum 31.12.2008 ein Familienbuch auf Antrag angelegt werden. Zuständig ist das Standesamt des Wohnortes. Ab 2009 können Personenstandsfälle Deutscher im Ausland beim deutschen Wohnortstandesamt nachbeurkundet werden.

Geburtenbuch:

Im Geburtenbuch werden die im Standesamtsbezirk geborenen Kinder eingetragen. Der Geburtseintrag wird bei Änderungen des Personenstandes der Eltern und des Kindes oder bei Namensänderungen weitergeführt und aktualisiert.

Aus dem Geburtseintrag werden zur Zeit Geburtsurkunden, Abstammungsurkunden und beglaubigte Ablichtungen ausgestellt.

Weiteres finden Sie unter der Rubrik **Geburtsbeurkundung**

Sterbebuch:

Im Sterbebuch werden die Todesfälle des Standesamtsbezirks eingetragen.

Aus dem Sterbeeintrag werden die Sterbeurkunden ausgestellt.

Anmeldung zur Eheschließung:

Sie haben sich entschlossen, den Bund fürs Leben miteinander einzugehen? Nun, dieses kann bekanntlich nur vor dem Standesbeamten geschehen und bedarf gewisser „Vorarbeit“. Um Ihnen (und uns) die Arbeit zu erleichtern, hier einige Hinweise.

Vor dem eigentlichen Ereignis ist zunächst die Anmeldung zur Eheschließung erforderlich. Diese dient in erster Linie der Prüfung eventueller Eehindernisse, d.h. der Standesbeamte prüft, ob

(natürlich nur aus gesetzlicher Sicht) Ihrem Glück etwas im Wege steht, z.B. eine Verwandtschaft oder eine bereits bestehende, noch nicht aufgelöste Ehe. Diese Prüfung ist gesetzlich vorgeschrieben und dient in erster Linie dem Schutz der Verlobten.

Von den Verlobten sind daher Unterlagen mitzubringen, deren Art und Umfang sich nach dem Einzelfall richtet. Standardfälle gibt es dabei nicht, sondern Personenstand, Staatsangehörigkeit, Heiratsdatum der Eltern und andere Faktoren sind entscheidend. Bitte haben Sie daher Verständnis dafür, daß wir Sie auf die persönliche Anfrage im Einzelfall verweisen.

Gern geben wir Ihnen telefonisch Auskunft oder stellen Ihnen bei persönlicher Vorsprache ein Merkblatt über die notwendigen Unterlagen aus. Bei Anmeldungen mit Auslandsberührung ist immer eine persönliche Vorsprache notwendig.

Bei der Anmeldung selbst sollen grundsätzlich beide Verlobte anwesend sein, ein verhinderter Verlobter kann aber im Einzelfall auch durch Beitrittserklärung (Vordruck gibt's bei uns) den Partner zur Anmeldung ermächtigen.

Auch die mögliche Namensführung in der Ehe (s. Rubrik **Namensführung in der Ehe**) und Termin und Einzelheiten der Eheschließung werden bei der Anmeldung besprochen. Und ein Familienstammbuch können Sie auch bei uns kaufen.

Hinweis: Die Anmeldung kann frühestens ein halbes Jahr vor dem Eheschließungstermin erfolgen. Ein Wunschtermin zur Eheschließung kann bereits vorab reserviert werden.

Gebühren sind dann noch in folgender Höhe zu entrichten: (Auszug aus dem Gebührenkatalog)

Anmeldung zur Eheschließung	33,00 Euro
Anmeldung zur Eheschließung bei Auslandsbeteiligung	55,00 Euro
Urkunden Familienbuchabschrift	08,00 Euro
Familienstammbuch (falls gewünscht)	20,00 Euro
Erklärung zur Führung eines Doppelnamens	17,00 Euro

Zuständig für die Anmeldung ist der Standesbeamte des Wohnortes. Haben die Verlobten verschiedene Wohnsitze, können Sie zwischen den entsprechenden Standesbeamten wählen. Möchten Sie in Lemgo heiraten, wohnen aber in einer anderen Stadt? Kein Problem, der Standesbeamte des Wohnortes wird in diesem Falle eine sogenannte Ermächtigung für uns ausstellen. Umgekehrt können Sie selbstverständlich als Lemgoer die Anmeldung bei uns vornehmen, aber in einer anderen Stadt heiraten. Bei verschiedenen Orten für Anmeldung und Eheschließung fällt die Aufgebotsgebühr allerdings doppelt an.

Wollen und können Sie das Aufgebot bei uns bestellen, vereinbaren Sie hierzu bitte einen Termin, um Wartezeiten zu vermeiden!

Namensführung in der Ehe:

Hier gibt es mehrere Möglichkeiten, deren wichtigste anhand des Beispiels „Frau Müller heiratet Herrn Meier“ kurz dargestellt werden.

Variante A:

Es wird keine Erklärung zur Namensführung abgegeben, jeder bleibt bei seinem Namen:

Frau Müller / Herr Meier

Variante B:

Einer der Namen wird bei der Eheschließung zum gemeinsamen Ehenamen bestimmt; diese Bestimmung kann auch jederzeit später geschehen, ist aber in jedem Falle unwiderruflich, solange die Ehe besteht:

Frau Meier geb. Müller / Herr Meier

oder

Frau Müller / Herr Müller geb. Meier.

Wird Variante B gewählt, kann derjenige, dessen Name nicht Ehefrau geworden ist, einen Doppelnamen führen, welcher aus Geburtsnamen und Ehenamen besteht, und zwar in beliebiger Reihenfolge.

Frau Müller geb. Meier kann also auch Frau Meier-Müller geb. Müller oder Frau Müller-Meier geb. Müller heißen.

War ein Partner bereits verheiratet, werden die Möglichkeiten noch vielseitiger, weshalb wir hier nicht alle möglichen Kombinationen auflisten, sondern auf die persönliche Beratung im Einzelfall verweisen.

Durchführung der Eheschließung

Hat die Prüfung ergeben, daß Ihrem Glück nichts mehr im Wege steht, kann die Ehe geschlossen werden. Die Anmeldung ist für ein halbes Jahr gültig und muß aus organisatorischen Gründen spätestens eine Woche vor der Eheschließung erfolgen. Haben Sie einen Wunschtermin, sollten Sie ruhig früher kommen oder ggfls. den Termin vorab reservieren lassen (auch telefonisch möglich).

Heiraten können Sie während der o.g. Öffnungszeiten, die Eheschließung ist dann kostenfrei. Darüber hinaus bieten wir Termine wie folgt an, die aufgrund der Personenstandsverordnung allerdings mit 55,00 Euro Gebühr verbunden sind, da Sie außerhalb der Öffnungszeiten liegen:

Montags um 14:00, 14:30 und 15:00 Uhr

Mittwochs zu den gleichen Zeiten.

Die Eheschließung selbst dauert ca. 20 Minuten. Gäste dürfen gern dabei sein, unser Eheschließungszimmer verfügt über insgesamt 15 Sitzplätze.

Trauzeugen sind ab dem 01.07.1998 nicht mehr Pflicht, ein oder zwei Zeugen können auf Wunsch hinzugezogen werden, diese müssen volljährig sein und sich wie auch das Brautpaar selbst ausweisen können.

Fotografieren während der Eheschließung ist erlaubt, Videoaufnahmen sind aus rechtlichen Gründen nicht gestattet.

Ein Merkblatt mit weiteren Hinweisen wird bei der Anmeldung ausgehändigt.

Eheschließungen im Schloß Brake

Seit Mai 2001 bietet das Standesamt Lemgo Eheschließungen in den Räumen des Schloßmuseums Brake an. Somit haben Brautpaare die Möglichkeit, sich in romantischem, historischem Ambiente das Jawort zu geben. Schloß Brake liegt im Lemgoer Ortsteil Brake und wird als Museum und von der Verwaltung des Landesverbandes Lippe, der auch Eigentümer ist, genutzt.

Eheschließungen im Schloß werden angeboten am jeweils ersten Samstag des Monats (ausser an Feiertagen), u.z. um 09:30, 10:00, 10:30 und 11.00 Uhr. An Mehrkosten fallen an: 55,- Euro gesetzliche Gebühr für Eheschließungen ausserhalb der Öffnungszeiten und 55,-Euro Nutzungsgebühr, die der Landesverband erhebt.

Sollten Sie als Nichtlemgoer im Schloß heiraten, ist auch die Gebühr für die Anmeldung zur Eheschließung im hiesigen Standesamt nochmals zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten Sie unter der Durchwahl 05261 213267.

Eheschließung im Ausland

Sofern Sie im Ausland heiraten möchten, ist eine Anmeldung der Eheschließung in Deutschland nicht notwendig. Bezüglich der vorzulegenden Unterlagen erkundigen Sie sich am Besten bei der Botschaft des jeweiligen Landes oder direkt beim ausländischen Standesbeamten vor Ort. So ist am ehesten gewährleistet, daß die Eheschließung nicht an fehlenden Papieren scheitert. Sollten Sie ein Ehefähigkeitszeugnis benötigen, wird dieses auf Antrag vom Wohnortstandesamt ausgestellt, wobei hierfür Unterlagen vorzulegen sind, die sich nach dem Einzelfall richten.

Geburtsbeurkundung

So gut wie alle Geburten finden in Lemgo im Klinikum statt. Die Geburten werden vom Klinikum an uns gemeldet, und Sie können die notwendigen Unterlagen dort abgeben und auch wieder abholen, ansonsten werden Sie zugeschickt.

Vorzulegen sind bei verheirateten Elternpaaren eine Abschrift des Familienbuches oder, sofern ein solches nicht existiert, die Heiratsurkunde.

Bei der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, gelten einige Besonderheiten: Vorzulegen ist auf jeden Fall die Geburtsurkunde der Mutter.

Nach dem ab 01.07.1998 geltenden Recht kann auch bei einem Kind einer unverheirateten Mutter der Vater des Kindes schon bei der Beurkundung mit eingetragen werden, soweit die Vaterschaftsanerkennung vorliegt. Damit wird der Vater sofort in den bei der Beurkundung auszustellenden Geburtsurkunden mit aufgeführt.

Sollte die Vaterschaftsanerkennung bei Geburt des Kindes bereits vorliegen, reichen Sie die Anerkennungsurkunde **und** eine Geburtsurkunde des Vaters bitte über das Klinikum mit den anderen Unterlagen ein. Wohnt der Vater nicht in Lemgo, ist auch eine Aufenthaltsbescheinigung des entsprechenden Meldeamtes vorzulegen.

Soll die Vaterschaft innerhalb von 10 Tagen nach der Geburt anerkannt werden, rufen Sie uns bitte an, damit die Beurkundung solange zurückgestellt wird. Die Anerkennungsurkunde, die Geburtsurkunde und ggfls. die Aufenthaltsbescheinigung des Vaters sind dann sofort nach erfolgter Anerkennung nachzureichen.

Kann eine Anerkennungsurkunde innerhalb der Frist nicht vorgelegt werden, erfolgt die Beurkundung ohne Angabe des Vaters. Die Beschreibung des Vaters wird dann vorgenommen, sobald die Vaterschaftsanerkennung nachgewiesen ist. Der Vater wird in den bei der Beurkundung auszustellenden Geburtsurkunden noch nicht aufgeführt.

Soweit die Geburtsanzeige nicht vollständig ist oder noch Unterlagen vorzulegen sind, melden wir uns umgehend schriftlich und nennen die fehlenden Unterlagen.

Namensgebung für das neugeborene Kind

Das Recht der Namensgebung für Kinder ist durch das neue Ehe- und Kindschaftsrecht um einige Möglichkeiten erweitert, aber gleichzeitig verkompliziert worden.

Sind die Eltern verheiratet und führen einen Ehenamen, wird dieser auch Name des Kindes. Sind die Eltern nicht verheiratet oder führen in der Ehe keinen gemeinsamen Namen, bestehen Wahlmöglichkeiten, die nur am konkreten Fall geprüft und erläutert werden können, da auch gewisse Fristen beachtet werden müssen und ggfls. weitere Unterlagen notwendig sind. Auch vor der Geburt eines Kindes können Sie sich selbstverständlich bei uns informieren.

Nachfolgend die Antworten auf einige häufig auftauchende Fragen an uns:

Muß ein nicht in der Ehe geborenes Kind vom leiblichen Vater adoptiert werden?

Diese oft geäußerte Vermutung ist falsch. Das in bestehender Ehe geborene Kind gilt gesetzlich als Kind des Ehemannes der Mutter. Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, wird der Vater durch eine wirksame Vaterschaftsanerkennung zum Vater, ggfls. auch durch Gerichtsbeschuß. Eine Adoption ist weder notwendig noch möglich.

Kann eine Ehe innerhalb bestimmter Fristen annulliert werden?

Auch diese zuweilen auftretende Vermutung ist falsch. Die gültige Zivilehe kann nur durch Tod, Scheidung oder Aufhebungsbeschuß aufgelöst werden. Sowohl Scheidung als auch Aufhebung erfolgen durch Gerichtsurteil. Die erstaunlich oft genannte 24 Stunden- oder 6 Wochenfristen gibt es nicht.

Was ist, wenn das Familienstammbuch verlorengegangen ist?

Ein solcher Verlust ist sicherlich unschön, hat aber keine Konsequenzen. Im Familienstammbuch werden die standesamtlichen Urkunden der Familie gesammelt, die alle wiederbeschafft werden können (s. Urkunden), was aber nicht unbedingt notwendig und mit Kosten verbunden ist. Wird eine Urkunde zur Vorlage beim Standesamt oder einer anderen Behörde benötigt, muß diese in vielen Fällen einigermaßen aktuell sein, so daß die alten Urkunden des Stammbuches nur „historischen“ bzw. Erinnerungswert haben. Sollten nicht wiederbeschaffbare Urkunden (z.B. aus den alten Ostgebieten) sich in ihrem Besitz befinden, sollten Sie diese allerdings besonders sorgfältig aufbewahren!

Können Urkunden nicht kopiert werden?

Häufig werden Urkunden mit der Bitte um Vervielfältigung vorgelegt. Diesem Wunsch können wir leider nicht entsprechen, da lt. den gesetzlichen Vorschriften der Standesbeamte nur Urkunden aus dem jeweiligen von ihm geführten Eintrag ausstellen darf. Selbst alte Urkunden des eigenen Standesamtes dürfen wir nicht kopieren, sondern müssen neue ausstellen.

Kann die Eheschließung zu Hause oder in einer Gaststätte vorgenommen werden?

Das ist nicht möglich. Der Gesetzgeber schreibt vor, daß Eheschließungen nur in einem öffentlich gewidmeten, geschlossenen Raum durchgeführt werden dürfen. Sofern Eheschließungen in besonderen Räumen durchgeführt werden, z.B. in der Bielefelder Sparrenburg oder im Schloß zu Fulda, werden die entsprechenden Räumlichkeiten als Eheschließungszimmer zum Bestandteil des Standesamtes gemacht. In Lemgo finden Eheschließungen im Erdgeschoß des Hauses Wippermann im historisch gestalteten Eheschließungszimmer statt und seit Mai 2001 zu bestimmten Termin im Schloß Brake.

Kann ich auch Samstags oder Sonntags heiraten?

Das hängt vom Standesamt ab. Viele Standesämter bieten Termine außerhalb der 5-Tage-Woche an, in Lemgo ist es der erste Samstag des Monats (Eheschließungen im Schloß Brake). Bei besonderen Terminwünschen empfiehlt es sich, auch bei Standesämtern in der Umgebung nachzufragen.

Kann ein Kapitän eines deutschen Seeschiffes eine standesamtliche Eheschließung vornehmen?

Nein, nur im Fernsehen. Eheschließungen werden in der Bundesrepublik ausschließlich vom Standesbeamten durchgeführt. Kapitäne von Seeschiffen haben insoweit standesamtliche Funktionen, als Sie Geburten und Sterbefälle auf Ihrem Schiff melden müssen. Die Beurkundung erfolgt dann durch das Standesamt I in Berlin.

Kann ich auch ohne Aufgebot heiraten?

Diese Frage wird häufig gestellt, da bei der Reform des Ehe- und Kindschaftsrechtes zum 01.07.1998 der Begriff „Aufgebot“ weggefallen ist und nunmehr von der „Anmeldung zur Eheschließung“ gesprochen wird. Da der öffentliche Aushang (das alte Wort Aufgebot kommt vom Wort aufbieten, also öffentlich bekanntmachen) weggefallen ist, war es logisch, aber verwirrend, den Begriff Aufgebot ganz abzuschaffen. Die inhaltliche Prüfung ist die gleiche geblieben. Der Sinn der Prozedur, also der vorherigen Anmeldung, bei der der Standesbeamte die Ehefähigkeit im juristischen Sinne prüft, liegt übrigens nicht darin, die Brautleute zu ärgern oder Verwaltungsarbeit zu produzieren (eine zuweilen geäußerte Vermutung), sondern dient letztendlich dem Schutz der Verlobten, da bei der Anmeldung geprüft wird, ob Ehehindernisse bestehen, die ev. die Ehe ungültig machen würden.

Kann der Standesbeamte auch Ehen scheiden?

Hin und wieder wird auch eine Scheidung vom Standesbeamten begehrt, wobei vor einiger Zeit tatsächlich ein entsprechender Vorschlag (einvernehmliche Scheidung durch den Standesbeamten) gemacht wurde, sich aber nicht durchgesetzt hat. Scheidungen werden nur durch den Richter ausgesprochen, und in absehbarer Zeit wird sich das auch nicht ändern.

Und zu guter Letzt ein Wunsch von uns an Sie:

Häufig werden wir mit solchen oder ähnlichen Fragen oder bereits feststehenden Meinungen konfrontiert. Das Personenstandsrecht ist kompliziert und für die meisten Menschen nur hin und wieder von Interesse. Sollten Sie Fragen zu diesem Bereich haben, fragen Sie ruhig – und am besten uns!

Vielen Dank für Ihr Interesse!

Ihr Standesamt in Lemgo